

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 25. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg den Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entfällt, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 75 v.H. der Kosten für den Winterdienst und 85 v.H. der Kosten für den Sommerdienst abgedeckt.
- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt, sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis.

§ 2 – Reinigung der Straßen, Wege und Plätze

Die Straßen werden 14-tägig, die Wege und Plätze wöchentlich gereinigt.

§ 3 – Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Friedhöfe.
- (3) Wechselt der oder die Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres die oder der bisherige und die oder der neue Pflichtige Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 4 – Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie der Umfang der jährlichen Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes.
- (2) Als Straßenfrontlänge ist anzusetzen:
 1. Bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße angrenzt (Vorderlieger),
 - a. die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit mindestens zwei Drittel seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,

- b. die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit weniger als zwei Drittel seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 - 2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks.
- (3) Bei Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit Gemeindeanteil analog § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung abgegolten. Das gleiche gilt für Grundstücke, die keine Eckgrundstücke sind, aber an mindestens zwei Straßen angrenzen.
- (5) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge:
- a) im Rahmen der Straßenreinigung
 - in der Reinigungsklasse S1: 1,06 EUR,
 - in der Reinigungsklasse S2: es wird keine Gebühr erhoben;
 - b) im Rahmen des Winterdienstes
 - in der Reinigungsklasse W1-3: 2,34 EUR,
 - in der Reinigungsklasse W4: es wird keine Gebühr erhoben;
 - c) im Rahmen der Straßenreinigung und des Winterdienstes
 - in der Reinigungsklasse S1 und W1-3: 3,40 EUR,
 - in der Reinigungsklasse S2 und W4: es wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Die als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Berechnungsbeispiele sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 – Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang bewirken eine Gebührenänderung von dem Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 – Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in einer Summe zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag ist eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. oder quartalsweise Zahlung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Wird die von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

- (5) Konnte die Straßenreinigung aus Gründen, die die Gemeinde Wentorf bei Hamburg nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 7 – Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Wentorf bei Hamburg den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 3) unverzüglich nach Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wentorf bei Hamburg das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 – Erhebung von Daten

Im Rahmen der Kontrolle auf satzungsgemäße Reinigung und für Mitteilungen an Reinigungsverpflichtete dürfen zur Ermittlung der Reinigungsverpflichteten Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches der Gemeinde bekannt geworden sind, verwendet werden. Außerdem dürfen Daten aus folgenden Verzeichnissen verwendet werden:

- Gemeindliches Grundstückseigentümergeverzeichnis (Zweitkataster),
- Angaben des Grundbuchamtes,
- Unterlagen des gemeindlichen Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern,
- Unterlagen des Katasteramtes (ALK und ALB),
- Angaben des Einwohnermeldeamtes über die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

Die Gemeinde darf sich Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 9 – Inkrafttreten

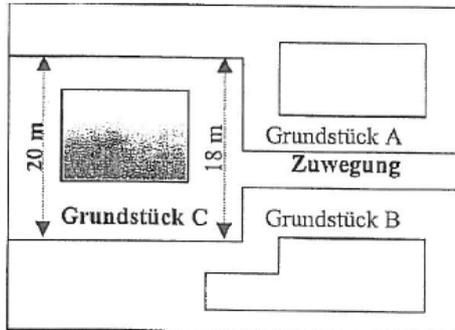
Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 2. Dezember 2004 und die Änderungssatzung vom 15. Februar 2007 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 21.03.2014

Matthias Heidelberg
Bürgermeister

Berechnungsbeispiele

§ 4 Abs. 2 lit. a)

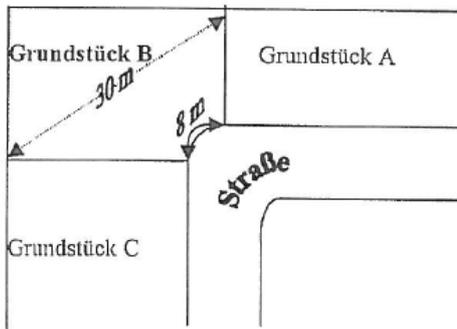


S
t
r
a
ß
e

Grundstück C:

Berechnungsgrundlage:
die Hälfte von 20 m = 10 m

§ 4 Abs. 2 lit. b)

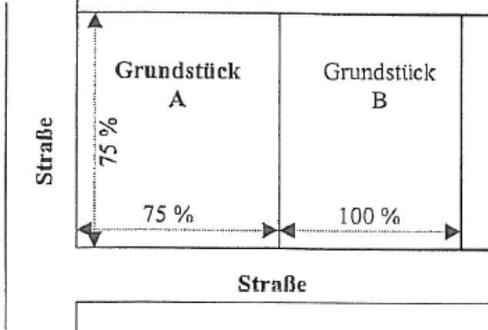


Grundstück B:

zwei Drittel von 30 m =	20 m
<u>abzögl. tatsächl. Frontlänge =</u>	<u>8 m</u>
= Unterschied	12 m
davon ein Viertel =	3 m
20 m - 3 m =	17 m
Berechnungsgrundlage:	<u>17 m</u>

Alternativ.-Vorschlag zu Grundstück B:
 $\frac{1}{2}$ von 30 m : 15 m
 tatsächl. Straßenfrontlänge: 8 m
 zwei Drittel von 30 m: 20 m
 wenn tats. Frontlänge kleiner als $\frac{2}{3}$ der
 längsten Ausdehnung => 15 m, sonst tats.
 Frontlänge (=8 m). Hier: 15 m

§ 4 Abs. 4



Grundstück A:
beide Straßenfrontlängen zu je 75%

Grundstück B:
Straßenfrontlänge zu 100 %